

Gebührensatzung

zur Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Langweid a. Lech
vom 13.12.2017



Die Gemeinde Langweid a. Lech erlässt aufgrund Art. 7 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Bayer. Abfallwirtschaftsgesetzes vom 09.08.1996 (GVBl S. 396, BayRS 2129-2-1-UG) in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I) folgende

Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Langweid a. Lech erhebt für die Benutzung der öffentlichen Grüngut-, Bauschutt-, Abraum-, Kies- und Erdaushubentsorgungseinrichtung Gebühren (Benutzungsgebühren).

§ 2 Gebührenschuldner


- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Grüngut-, Bauschutt-, Abraum-, Kies- und Erdaushubentsorgungseinrichtung der Gemeinde benutzt oder wer den Auftrag zur Benutzung erteilt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

Die Gebühr für die Grüngut-, Bauschutt-, Abraum-, Kies- und Erdaushubentsorgungseinrichtung richtet sich nach dem Volumen des angelieferten Materials.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Gebühren bemessen sich nach der Menge der angelieferten Abfälle, gemessen in m³.
- (2) Der Gebührensatz beträgt
 - a) für die Ablagerung von Grüngut (Pflanzen- und Grasschnitt)
nach § 1 Abs. 1 Buchst. a) Abfallbeseitigungssatzung **pauschal** (jährlich) 15,00 €
 - b) für die Ablagerung von Grüngut (Pflanzen- und Grasschnitt)
nach § 1 Abs. 1 Buchst. a) Abfallbeseitigungssatzung **einmalig** je angefangener m³ 5,00 €
 - c) für die Ablagerung von Baum- und Strauchschnitt bis zu 20 cm Durchmesser
nach § 1 Abs. 1 Buchst. b) Abfallbeseitigungssatzung **pauschal** (jährlich) 15,00 €
 - d) für die Annahme von Hecken- und Strauchschnitt bis zu 20 cm Durchmesser
nach § 1 Abs. 1 Buchst. b) Abfallbeseitigungssatzung je angefangene 0,5 m³ 5,00 €

- 
- e) für die Ablagerung von Baumschnitt (über 20 cm Durchmesser), Wurzelstöcken nach § 1 Abs. 1 Buchst. c) Abfallbeseitigungssatzung je angefangen m³ 20,00 €
- f) für die Anlieferung von Bauschutt, Abraum, Kies und Erde (§ 1 Abs. 2 und 3 Abfallbeseitigungssatzung)
je angefangene 100 Liter/0,1 m³ 3,00 €
Kleinstmengen bis 30 Liter 1,00 €

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Anlieferung der Abfälle und wird mit dem Zeitpunkt ihres Entstehens fällig.
- (2) Im Einzelfall kann die Gemeinde die Gebühr auch durch Bescheid festsetzen. In diesem Falle wird die Gebühr einen Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.11.2006, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 16.06.2009, außer Kraft.

Langweid a. Lech, den 13.12.2017

Gemeinde Langweid a. Lech

G i l g
1. Bürgermeister